



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012
Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
1	BlmSchG	21.07.2011	Bundesimmissions- schutzgesetz	08.11.2011	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
2	BimSchV 01	26.01.2010	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	13.09.2011	(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bedürfen.
3	BimSchV 02	20.12.2010	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	13.09.2011	(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen unter Verwendung von Lösemitteln, die Halogenkohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin (150 Grad C) (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe) oder andere flüchtige halogenierte organische Verbindungen mit einem Siedepunkt bei 1.013 mbar bis zu 423 Kelvin (150 Grad C) (leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen) enthalten,
4	BimSchV 04	26.11.2010	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	13.09.2011	(1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012
Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
5	BimSchV 05	09.11.2010	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	13.09.2011	(1) Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. (2) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder eines diesem nach § 1 Abs. 2 insoweit gleichgestellten Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung sind, haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gestatten, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgehen kann.
6	BlmSchV 07	18.12.1975	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb staub- oder späneemittierender Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Holz oder Holzwerkstoffen einschließlich der zugehörigen Förder- und Lagereinrichtungen für Späne und Stäube. Sie gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012
Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
7	BImSchV 09	23.10.2007	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	13.09.2011	(1) Für die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen) genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung 1. einer Genehmigung a) zur Errichtung und zum Betrieb, b) zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs (Änderungsgenehmigung), c) zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer Anlage (Teilgenehmigung), 2. eines Vorbescheides, 3. einer Zulassung des vorzeitigen Beginns oder 4. einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes nach dieser Verordnung durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder in § 2 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Land
8	BimSchV 10	08.12.2010	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	13.09.2011	Anforderungen an die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen
9	BimSchV 11	26.11.2010	Verordnung über Emissionserklärungen	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme der Anlagen, die in den folgenden F11Nummern des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom genannt sind:



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012
Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
10	BimSchV 12	26.11.2010	Störfall-Verordnung	13.09.2011	(1) Die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.
11	BimSchV 13	27.01.2009	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	13.09.2011	(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen einschließlich Gasturbinenanlagen sowie Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr für den Einsatz fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe. (2) Diese Verordnung gilt nicht für.....
12	BimSchV 14	15.12.2010	Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung	13.09.2011	Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
13	BimSchV 16	19.09.2006	Verkehrslärmschutzverordnung	13.09.2011	(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).
14	BimSchV 17	27.01.2009	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	13.09.2011	(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, in denen 1. feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle oder 2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können, oder 3. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen, eingesetzt werden, soweit sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der genannten Verordnung genehmigungsbedürftig sind.



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012
Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
15	BimSchV 18	09.02.2006	Sportanlagenlärmschutz- verordnung	13.09.2011	(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.
16	BimSchV 20	04.05.2009	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von 1. Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff in Tanklagern oder an Tankstellen, 2. ortsveränderliche Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff.
17	BimSchV 21	06.05.2002	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoff- emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Tankstellen, soweit Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoffen betankt werden und die Tankstellen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.
18	BimSchV 24	23.09.1997	Verkehrswege-Schallschutz- maßnahmenverordnung	13.09.2011	Die Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest,
19	BimSchV 25	08.11.1996	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Titandioxid, Anlagen zum fabrikmäßigen Aufkonzentrieren von Dünnsäure und Anlagen zum fabrikmäßigen Spalten sulfathaltiger Salze.



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012
Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
20	BimSchV 26	16.12.1996	Verordnung über elektromagnetische Felder	13.09.2011	(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen und Niederfrequenzanlagen nach Absatz 2, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder. Die Verordnung berücksichtigt nicht die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate.
21	BimSchV 27	03.05.2000	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung.
22	BimSchV 28	08.04.2011	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten und Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte nach Artikel 2 erster Anstrich in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/26/EG vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 146 S. 1, Nr. L 225 S. 3), soweit sie nicht ausschließlich von der Bundeswehr oder von Streitkräften, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationiert sind, benutzt werden sollen. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Motoren zum Antrieb von Binnenschiffen.
23	BimSchV 29	09.09.2001	Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren	13.09.2011	Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012

Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
24	BimSchV 30	27.04.2009	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	13.09.2011	<p>(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, mit biologischen oder einer Kombination von biologischen mit physikalischen Verfahren behandelt werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - biologisch stabilisierte Abfälle als Vorbehandlung zur Ablagerung oder vor einer thermischen Behandlung erzeugt, - heizwertreiche Fraktionen oder Ersatzbrennstoffe gewonnen oder - Biogase zur energetischen Nutzung erzeugt <p>werden (biologische Abfallbehandlungsanlagen) und sie nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen, die....</p>
25	BimSchV 31	20.12.2010	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	13.09.2011	<p>(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb der in Anhang I genannten Anlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösemittel Tätigkeiten nach Anhang II ausgeführt werden, soweit der Lösemittelverbrauch bei den jeweiligen Tätigkeiten die in Anhang I genannten Schwellenwerte überschreitet. Bei Anlagen, in denen eine bestimmte Tätigkeit in mehreren Teilanlagen, Verfahrensschritten oder Nebeneinrichtungen ausgeführt wird, ist für den Lösemittelverbrauch nach Satz 1 die Summe der jeweiligen Teillösemittelverbräuche maßgebend.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen organische Lösemittel, die flüchtige halogenierte organische Verbindungen mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin (150 Grad C) (leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen) enthalten, verwendet werden.</p>



Auflistung der zum Bundesimmissionschutzgesetz zugehörigen Verordnungen

Letzter Stand: 02.01.2012

Geändert durch Peter Wintzer

Pos.	Kurz- bezeichnung	Ausgabe- stand	Dokumentenname / Dateiname	Listen- eintrag	Zweck / Geltungsbereich
26	BimSchV 32	08.11.2011	Geräte- und Maschinen- lärmschutzverordnung	18.12.2011	Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50), die durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44) geändert worden ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.
27	BimSchV 34	25.06.2002	Verordnung über die Lärmkartierung	13.09.2011	Diese Verordnung gilt für die Kartierung von Umgebungslärm. Sie konkretisiert Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
28	BimSchV 35	05.12.2007	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung	13.09.2011	(1) Diese Verordnung regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen und bestimmt Anforderungen, welche bei einer Kennzeichnung von Fahrzeugen zu erfüllen sind. Die Verordnung gilt für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 310 S. 10) geändert worden ist.
29	BimSchV 36	17.06.2011	Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote	13.09.2011	Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote
30	BimSchV 39	02.08.2010	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen	13.09.2011	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen